

Geschäftsordnung der Gemeinde Am Mellensee

vom 00.00.000

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Am Mellensee hat auf Grundlage § 28 Abs. 1 Ziffer 2 der der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), in ihrer Sitzung am 00.00.0000 nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

Erster Abschnitt

Gemeindevertretung

§ 1

Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben des bei der Gemeinde eingerichteten Hauptamtes.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (2) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und die Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung beizufügen. Vorlagen können in begründeten Ausnahmefällen auch nachgereicht werden. Die Bereitstellung aller Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem erfolgt spätestens am 9.Tag vor der Sitzung in einem einheitlichen Schema.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit, auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit kann angenommen werden, wenn eine Entscheidung nach § 58 BbgKVerf zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils getroffen werden muss.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder einer Fraktion oder dem Bürgermeister und die mindestens

bis zum Ablauf des 5. Arbeitstages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 2 Abs. 1 die Geschäftsordnung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vollständig und schriftlich vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

Zur Vereinheitlichung soll die Benennung regelmäßig auf dem Formular Vorlage GVV (Anlage 1) schriftlich erfolgen.

- (2) Bei der Behandlung von Anträgen in der Gemeindevertretung haben Einreicher das Recht zur erweiterten Begründung.
- (3) Jeder Antrag kann von dem Einreicher bis zur Abstimmung zurückgezogen werden.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5

Einwohnerfragestunde

- (1) Die nach § 3 der gültigen Hauptsatzung der Gemeinde am Mellensee und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Am Mellensee vom 18.03.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet im Anschluss an den Tagesordnungspunkt, Bericht des Bürgermeisters statt. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage schriftlich zu beantworten und dem jeweiligen Protokoll beizufügen.
- (3) Kann die fristgemäße Ladung oder die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so ist im Anschluss daran die Einwohnerfragestunde durchzuführen. Alle anderen Tagesordnungspunkte werden in der darauffolgenden Sitzung behandelt.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Schriftliche Anfragen der Gemeindevertreter sind an den Bürgermeister und nachrichtlich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie sind schriftlich und wenn möglich vor der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantwortet werden.
- (2) In der Sitzung gestellte Anfragen der Gemeindevertreter, sollen in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung nicht oder nicht umfassend möglich, ist dieses in der Niederschrift zu vermerken. Die schriftlichen Antworten werden den Mitgliedern der Gemeindevertretung zur Kenntnis gegeben und ins Ratsinformationssystem zu Tagesordnungspunkt „Anfragen der Gemeindevertreter“ abgelegt.

§ 7

Sitzungsablauf, Hausrecht und Öffentlichkeit

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht, gemäß § 37 Abs. 2 BbgKVerf, aus.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- c) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- d) Einwendungen zur Niederschrift über den öffentlichen Teils der letzten Sitzung
- e) Bericht des Bürgermeisters
- f) Einwohnerfragestunde
- g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung

Nichtöffentlicher Teil

- a) Änderungsanträge zur Tagesordnung
- b) Einwendungen zur Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- c) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- d) Schließung der Sitzung

§ 8

Unterbrechung und Vertagung der Gemeindevertreterversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel seiner Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen
- (3) Über Anträge nach Abs. 1 Satz 2 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs- und einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 2,5 Stunden Sitzungszeit werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt und ein Termin für die Fortsetzung der Sitzung ohne erneute Ladung festgelegt.

- (6) Auf Antrag des Vorsitzenden der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters oder einer Fraktion kann in Abweichung von Abs. 5 eine Verlängerung der Sitzung durch Abstimmung mit einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter beschlossen werden.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung drei Mal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung drei Mal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (4) Zur Wahrung der Unparteilichkeit ist vor Stellungnahmen oder Redebeiträgen des Sitzungsleiters die Leitung vorübergehend an den Stellvertreter zu übergeben. Gleiches gilt für die Einrede der Parteilichkeit gemäß § 11 Abs. 4. dieser Geschäftsordnung.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse kommen durch Abstimmung oder Wahlen zustande. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Vor jeder Abstimmung ist der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, sowie die
- a) mit „Ja“ lautenden Stimmen,
 - und
 - b) die mit „Nein“ lautenden Stimmen.
- Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten

abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

- (3) Auf Grund eines Antrages, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist dann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12

Einzelwahlen/Gremienwahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlausschuss, von 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung, gebildet.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.
- (6) Ist ein Losentscheid erforderlich, wird dieser, wenn nicht durch die Gemeindevertretung anders bestimmt, vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung vollzogen.

§ 13

Niederschriften

- (1) Für die Niederschrift, ist der Vorsitzende der Gemeindevertretung verantwortlich. Er bedient sich für die Anfertigung der Niederschrift der Verwaltung. Der Bürgermeister bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - e) Einwendungen gegen die Niederschrift
 - f.) Inhalt des Berichtes des Bürgermeisters
 - g.) Anfragen der Einwohner und Antworten
 - h) Anfragen der Gemeindevertreter und Antworten
 - i) Tagesordnung
 - j) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - l) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - m) die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindever-

tretung

n) Störungen gegen die Ordnung und eventuell ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen

- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert niederzuschreiben.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs.2 Satz 4 BbgKVerf nach Freigabe in der darauffolgenden Sitzung, spätestens nach Einarbeitung der Beschlüsse über die Einwendungen zu löschen.
- (5) Gibt es Änderungen der Niederschrift, so sind diese im Ratsinformationssystem in der jeweiligen Sitzung als „Beschlossene Einwendungen“ zu hinterlegen.

§ 14

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Gemeindevertretung enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden schriftlich und zeitnah mitzuteilen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (2) Fraktionslose Gemeindevertreter können einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

§ 15

Anträge zur und Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände jederzeit gestellt werden und haben Priorität vor anderen Wortmeldungen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung.
- (3) Als Antrag zur Geschäftsordnung sind zulässig:
 - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b. Vertagung oder befristete Unterbrechung einer Sitzung
 - c. Nichtbefassung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - d. Überweisung an einen Ausschuss
 - e. Schluss der Debatte
 - f. Beschränkung der Redezeit
 - g. Geheime bzw. namentliche Abstimmung
 - h. Einrede der Parteilichkeit
 - i. Wiederherstellung der Sitzungsordnung/ Rückkehr zur sachlichen Auseinandersetzung
 - j. Rederecht für Dritte
 - k. Aufnahme von wichtigen Redebeiträgen in die Niederschrift
- (4) Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen sofern die BbgKVerf dies zulässt.
- (5) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zweiter Abschnitt **Ausschüsse der Gemeindevertretung**

§ 16 **Ständige Ausschüsse**

- (1) Für das Verfahren in den Ausschüssen finden die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung Anwendung, soweit nicht in folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Sie bereiten die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Empfehlungen können in den Ausschüssen nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und bis zu 2 Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Sie können ihre Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter jederzeit austauschen. Für den Fall der Verhinderung des Ausschussmitgliedes gehen alle Rechte auf den Stellvertreter über (aktives Teilnahmerecht).
- (4) Die Bekanntmachung der Ausschusssitzung ist jedem Mitglied der Gemeindevertretung entsprechend der Ladefrist per Mail zu übermitteln.
- (5) Wurde die Verhinderung bis spätestens zum Ablauf des 10. Tages vor der Sitzung dem Ausschussvorsitzenden bekannt gegeben, so hat zur Wahrung der Ladungsfrist die Einladung an den Stellvertreter zu erfolgen.
- (6) Ist die Verhinderung nicht rechtzeitig bekannt, so haben das Mitglied des Ausschusses und der Stellvertreter selbstständig Sorge für die Erlangung der notwendigen Unterlagen zu tragen.
Die Regelungen der fristgemäßen Ladung greifen für den Stellvertreter in diesem Falle nicht.
- (7) Der Bürgermeister bzw. seine Teamleiter sind vom Vorsitzenden einzuladen, damit sach- und fachkundige Begleitung durch die Verwaltung gewährleistet ist.

§ 17 **Hauptausschuss**

Für Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

Dritter Abschnitt **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsbeiräte, Ortsvorsteher**

§ 18 **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besondere Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 19

Ortsteilvertretung

Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und der Ausschüsse finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung. Die Regelungen des § 13 Abs. 1 über die Zuständigkeit für die Anfertigung der Niederschrift, findet für die Ortsbeiräte keine Anwendung. Der Ortsvorsteher ist für die Erstellung der Niederschrift zuständig.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19. August 2015 außer Kraft.

Am Mellensee, 00.00.000

Broshog
Bürgermeister